

**DE**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 164/2002**

**vom 6. Dezember 2002**

**zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 103/2002 vom 12. Juli 2002<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Richtlinie 73/239/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

‘- **32002 L 0013:** Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 17).‘

2. Nach Anpassung (b) wird folgende Anpassung angefügt:

‘(ba) In Artikel 17a werden die Worte „des Europäischen Verbraucherpreisindex, der alle Mitgliedstaaten umfasst“ durch die Worte „des EWR-Verbraucherpreisindex, der alle Vertragsparteien umfasst“ ersetzt.‘

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 31.10.2002, S. 19.

<sup>2</sup> ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 17.

## *Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2002/13/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

## *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*Kjartan Jóhannsson*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*P.K. Mannes*

*M. Brinkmann*

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.